

642 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 11. 8. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird

Das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer, BGBl. Nr. 322/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 291/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 haben zu lauten:

a) Abs. 1:

„(1) Zur Erbringung von Leistungen nach diesem Bundesgesetz ist der Fachverband der Versicherungsunternehmen verpflichtet.“

b) Abs. 4:

„(4) Der Fachverband der Versicherungsunternehmen hat gegen die Unternehmen, die das Haftpflichtrisiko für im Inland zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge versichern, Anspruch auf Ersatz der nach diesem Bundesgesetz zu erbringenden Leistungen und eines angemessenen Verwaltungsaufwands. Diese Versicherer sind zur Beitragsleistung in demjenigen Verhältnis verpflichtet, in dem ihr Prämienaufkommen aus der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge, die im Inland zum Verkehr zugelassen sind, zum gesamten Prämienaufkommen aller Versicherer aus dieser Versicherung steht.“

2. Im § 2 werden

a) in den Abs. 1 und 2 die Wortfolge „die Tötung, die Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung einer Person“ durch das Wort „Schäden“ und das Wort „Kraftfahrzeug“ jeweils durch das Wort „Fahrzeug“ ersetzt;

b) der Abs. 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(3) Der Fachverband der Versicherungsunternehmen kann einen Anspruch weder mit der

Begründung ablehnen, ein Haftpflichtiger habe Ersatz zu leisten, noch mit der Behauptung, ein Haftpflichtversicherer habe einzutreten, wenn dieser seine Deckungspflicht bestreitet.

(4) Die Entschädigung umfaßt in allen Fällen des Abs. 1 Schäden durch Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder durch die Tötung einer Person, in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 auch solche durch Beschädigung einer Sache. Sachschäden sind jedoch nur zu ersetzen, soweit sie den Betrag von 3 000 S übersteigen.“

3. Im § 3

a) wird im Abs. 1 Z 1 nach dem Wort „Gesundheitsschädigung“ die Wortfolge „oder einen Sachschaden“ eingefügt;

b) entfällt Abs. 2;

c) hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Personen, die zur Zeit des Schadenereignisses mit ihrem Willen in einem Fahrzeug befördert worden sind, erwerben keinen Entschädigungsanspruch, wenn sie wußten, daß auf dieses Fahrzeug die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 oder 3 zutreffen.“

4. Im § 4 Abs. 1

a) hat die Z 1 zu lauten:

„1. Personenschäden ohne unnötigen Aufschub der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu melden;“

b) wird in der Z 2 der Ausdruck „Versicherungsunternehmungen“ durch „Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

5. § 5 entfällt.

6. Im § 6 Abs. 1 und im § 7 wird jeweils der Ausdruck „Versicherungsunternehmungen“ durch „Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

7. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9. (1) § 1 Abs. 1 und 4, § 2, § 3 und § 4 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . und die Aufhebung des § 5 durch dieses Bundesgesetz treten zu demselben Zeitpunkt in

Kraft wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Auf Unfälle, die sich vor dem Inkrafttreten ereignet haben, ist dieses Bundesgesetz ohne die Änderungen durch das im Abs. 1 genannte Bundesgesetz anzuwenden.“

642 der Beilagen

3

VORBLATT

Problem:

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum wird Österreich verpflichten, seine Rechtsordnung in Einklang mit dem als EWR-Recht übernommenen EG-Recht zu bringen. Dieser „Anpassungsbedarf“ erstreckt sich über die gesamte Rechtsordnung, ein Teil davon betrifft den Verkehrsopferschutz.

Ziel:

Der Entwurf zielt auf die Umsetzung der EWR-Regelungen über den Schutz der Verkehrsopfer ab.

Inhalt:

Änderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Sind nicht zu erwarten.

2

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist paraphiert. Es ist damit zu rechnen, daß es mit dem 1. Jänner 1993 oder etwas später im Jahr 1993 in Kraft treten wird. Zu diesem Zeitpunkt ist die österreichische Rechtsordnung den im EWR-Abkommen aufgezählten EG-Vorschriften anzupassen.

Der vorliegende Entwurf soll diese Anpassung für den Bereich des Verkehrsopferschutzes vorbereiten.

2. In diesen Bereich fallen die jeweils im Anhang IX des EWR-Abkommens angeführte Zweite Richtlinie des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kfz-Haftpflichtversicherung (384 L 0005) und die Dritte Richtlinie des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kfz-Haftpflichtversicherung (390 L 0232).

3. Die Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfs würde die Stellung derjenigen Personen deutlich verbessern, die durch nicht versicherte, nicht ermittelte oder unbefugt in Betrieb genommene Fahrzeuge geschädigt werden. So würde die derzeitige gesetzliche Beschränkung der Ersatzleistung auf einmalige Kapitalzahlung und der Ausschluß von Schmerzengeld und Verunstaltungsentschädigung sowie von Ansprüchen Hinterbliebener entfallen, die Subsidiarität des Ersatzanspruchs gegenüber Ansprüchen gegen den Haftpflichtigen aufgehoben und der Ersatz von Sachschäden in den Verkehrsopferschutz einbezogen.

Seit EG-Regelungen über die Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, ist Österreich, wie auch andere europäische Nicht-Mitgliedstaaten, immer bestrebt gewesen, sich in diesen Rahmen einzufügen. Insbesondere gilt dies für den Wegfall der Kontrolle der Grünen Karte, der weitreichende Konsequenzen für den Umfang des Versicherungsschutzes in diesem Versicherungszweig hat. Eine Übernahme des Standards des EG-Rechts auch im Rahmen des erweiterten Schutzes der Verkehrsopfer liegt daher, abgesehen vom rechtlichen Erfordernis im Zusammenhang mit dem EWR-Vertrag, auf der Linie einer langjährigen Gesetzgebungspraxis.

4. Die Zuständigkeit des Bundes für die vorgeschlagenen Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6, 9 und 11 B-VG (Zivilrechtswesen, Kraftfahrwesen, Vertragsversicherungswesen).

5. Die Gesetzwerdung dieses Entwurfs hätte keinen Einfluß auf den Bundeshaushalt.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die Anknüpfung an Art. 9 des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge im § 1 Abs. 1 ist überholt. Die in dieser Bestimmung geregelten Tatbestände werden durch die vorgeschlagene Fassung des Gesetzes vollständig abgedeckt.

Die Formulierung des ersten Satzes des § 1 Abs. 4 schließt nunmehr auch ausländische Versicherungsunternehmen ein, die Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge für inländische Fahrzeuge im Dienstleistungsverkehr schließen. Dies wird nach Übernahme des geltenden EG-Rechts zulässig sein. Die Erfassung des Prämienaufkommens im Dienstleistungsverkehr ist durch Art. 22 der Zweiten Nichtlebens-(Schadenversicherungs)-Richtlinie gewährleistet. Allerdings müssen in Hinkunft die Prämien in der gesamten Kfz-Haftpflichtversicherung, nicht mehr nur in der Pflichtversicherung, herangezogen werden. Bei der Bernessung der Beitragsleistung sind diejenigen Prämien zu berücksichtigen, die aus Versicherungsverträgen erfließen, die im Inland belegene Kfz-Haftpflichtrisiken decken, sohin aus solchen Verträgen, die sich auf im Inland zugelassene Fahrzeuge beziehen.

Zu Z 2:

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 beseitigt zunächst die grundsätzliche Einschränkung der Leistungspflicht auf Personenschäden. Ein Ausschluß von Sachschäden ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der Zweiten Kfz-Richtlinie nur im Fall nicht ermittelter Fahrzeuge zulässig. Von dieser Möglichkeit wird in Abs. 4 Gebrauch gemacht, um Mißbräuche auszuschließen.

642 der Beilagen

5

Der Ersatz von Sachschäden ist bei nicht versicherten Fahrzeugen gemäß Art. 1 Abs. 4, bei entwendeten Fahrzeugen gemäß Art. 2 Abs. 2 der Zweiten Richtlinie zwingend vorgeschrieben, doch kann ein Selbstbehalt (von bis zu 500 ECU bzw. bis 250 ECU) festgesetzt werden. Der Entwurf sieht für alle Sachschäden einen Selbstbehalt von 3 000 S vor, um die Risikogemeinschaft der Kfz-Haftpflichtversicherten zu entlasten.

Durch die Einbeziehung von Sachschäden wird die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 15. November 1978 kundgemachte Auslobung des Fachverbandes der Versicherungsunternehmungen, so weit sie den Ersatz von mit entwendeten Fahrzeugen verursachten Sachschäden vorsieht, hinfällig.

Die Einschränkung auf Schäden, die durch Kraftfahrzeuge verursacht werden (Abs. 1), kann nicht aufrecht erhalten werden, weil die EG-Richtlinien sich auch auf Anhänger erstrecken. Die praktische Auswirkung dieser Ausdehnung ist gering.

Die Streichung des bisherigen § 2 Abs. 3 ist wegen des Art. 3 der Dritten Kfz-Richtlinie erforderlich, wonach die Subsidiarität des erweiterten Schutzes der Verkehrsopfer gegenüber Ansprüchen gegen den Haftpflichtigen nicht mehr zulässig ist.

Der vorgeschlagene neue Abs. 3 verdeutlicht zunächst die Beseitigung der Subsidiarität und trägt weiters Art. 4 der Dritten Richtlinie Rechnung, wonach die Befriedigung des Geschädigten nicht dadurch verzögert werden darf, daß strittig ist, ob ein Haftpflichtversicherer für den Schaden einzutreten hat (etwa weil unklar ist, ob zum Unfallszeitpunkt Versicherungsdeckung bestanden hat). In einem solchen Fall hat (zunächst) der Fachverband der Versicherungsunternehmen zu leisten. Gemäß § 7 geht damit der Anspruch des Geschädigten auf den Verband über, sodaß dieser gegen den Haftpflichtigen Regress nehmen kann. Für den Fall, daß im Unfallszeitpunkt doch Versicherungsdeckung bestanden hat, ist sohin auch die Möglichkeit zum Regress gegen den Haftpflichtversicherer gegeben.

Zu Z 3:

In den § 3 Abs. 1 sind nun in Entsprechung der Erweiterung des § 2 Abs. 1 auch Personen aufzunehmen, die einen Sachschaden erleiden.

Im geltenden § 3 Abs. 2 ist der Kreis der anspruchsberechtigten Personen zunächst auf Inländer eingeschränkt; Ausländer sind nur nach Maßgabe des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge oder anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen anspruchsberechtigt. Das genannte Übereinkommen wurde bisher (nur) von sechs Staaten ratifiziert, nämlich von der BRD, Däne-

mark, Griechenland, Norwegen, Österreich und Schweden. An sonstigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen besteht nur der Vertrag zwischen Österreich und der Schweiz über die Schadendekkung bei Verkehrsunfällen, BGBL. Nr. 186/1981, auf Grund dessen auch noch schweizerische und liechtensteinische Staatsangehörige Inländern gleichgestellt sind. Angehörige anderer Staaten sind derzeit — abgesehen von den unten angesprochenen Ausdehnungen auf italienische und ungarische Staatsangehörige — bei einem Unfall in Österreich vom erweiterten Schutz der Verkehrsopfer ausgenommen.

Die einschlägigen Richtlinienbestimmungen stellen hingegen nicht auf die Staatsangehörigkeit des Geschädigten ab; Art. 1 Abs. 4 der Zweiten Richtlinie spricht nur davon, daß zumindest in den Grenzen der Versicherungspflicht Ersatz zu leisten ist. Der geltende § 3 Abs. 2 muß daher ersatzlos entfallen. Die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 3. Februar 1981 kundgemachte Auslobung zugunsten italienischer und ungarischer Staatsbürger sowie die Begünstigung schweizer und liechtensteinischer Staatsbürger (und in diesen Staaten gewöhnlich aufhältiger Personen) durch den erwähnten Vertrag sowie die Bezugnahme auf das Europäische Haftpflichtübereinkommen werden hinfällig.

Die Änderung des Abs. 3 trägt auf folgende Weise den Anforderungen des Art. 1 Abs. 4 der Zweiten Richtlinie Rechnung:

- Es sind nur Personen vom Ersatzanspruch ausgeschlossen, die **mit ihrem Willen** mit dem Fahrzeug befördert wurden.
- Der Ausschluß kommt nur zum Tragen, wenn die betreffende Person **wußte**, daß das Fahrzeug nicht versichert oder entwendet war (nach allgemeinen Regeln über die Beweislast ist dieser — anspruchsvernichtende — Umstand vom Beklagten zu beweisen, sodaß auch dieser Forderung der genannten Richtlinienbestimmung Genüge getan ist).
- Ein Ausschluß des Anspruchs Hinterbliebener kommt nicht in Betracht.

Zu Z 4:

Im Hinblick auf Art. 1 Abs. 4 der Zweiten Kfz-Richtlinie (Ersatz „zumindest in den Grenzen der Versicherungspflicht“) müssen die im § 4 festgelegten Pflichten des Opfers an die Obliegenheiten der AKHB angepaßt werden.

Die Obliegenheiten des § 4 decken sich fast vollständig mit denen des § 8 Abs. 2 Z 1 lit. a, Z 2 bis 4 AKHB. Die einzige Abweichung besteht darin, daß § 4 Abs. 1 Z 1 des VerkOpferG generell die Pflicht normiert, das Schadenereignis zu melden, die entsprechende Bestimmung der AKHB (§ 8 Abs. 2 Z 4) den Versicherungsnehmer hingegen nur

zur Meldung von Personenschäden verpflichtet (hier hat sich also durch die Einbeziehung von Sachschäden in den gesetzlichen Verkehrsopferschutz ein Unterschied aufgetan). Es wird daher der § 4 Abs. 1 Z 1 auf die Meldung von Personenschäden eingeschränkt.

Zu Z 5:

Der Ausschluß von Rentenzahlungen (§ 5 Abs. 1) sowie von Schmerzengeld und Verunstaltungsentschädigung (§ 5 Abs. 2) kann im Sinn des Art. 1 Abs. 4 der Zweiten Richtlinie nicht aufrecht erhalten werden. Schmerzengeld und Verunstaltungsentschädigung sind schon derzeit auf Grund der im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 15. November 1978 kundgemachten Auslobung des Fachverbandes gedeckt. Diese Auslobung wird hinfällig.

Zu Z 6:

Diese terminologischen Änderungen tragen einer nach der Schaffung des Verkehrsopferschutzgesetzes eingetretenen Namensänderung beim Fachverband Rechnung (vgl. etwa auch § 1 Abs. 1 und 4).

Zu Z 7:

Österreich ist zur Umsetzung der im EWR-Abkommen aufgezählten EG-Vorschriften zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des EWR-Abkommens verpflichtet. Es ist daher sinnvoll, das Inkrafttreten des Anpassungsgesetzes mit dem des EWR-Abkommens zu verbinden. Dieses ist zwar derzeit für den 1. Jänner 1993 vorgesehen, eine Verzögerung ist aber keineswegs auszuschließen.

Textgegenüberstellung

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird

Geltende Fassung

§ 1. (1) Zur Erbringung von Leistungen nach diesem Bundesgesetz und im Sinn des Art. 9 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 236/1972, über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge ist der Fachverband der Versicherungsunternehmungen verpflichtet.

(2) ...

(3) ...

(4) Der Fachverband der Versicherungsunternehmungen hat gegen die zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Inland zugelassenen Versicherer einen Anspruch auf Ersatz der nach diesem Bundesgesetz zu erbringenden Leistungen und eines angemessenen Verwaltungsaufwands. Diese Versicherer sind zur Beitragsleistung in demjenigen Verhältnis verpflichtet, in dem ihr Prämienaufkommen aus der Kraftfahrzeug-Pflichthaftpflichtversicherung zum gesamten Prämienaufkommen aller Versicherer aus dieser Versicherungsart steht.

§ 2. (1) Entschädigung im Sinn des § 1 Abs. 2 ist für die Tötung, die Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung einer Person zu leisten, die im Inland durch ein nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug verursacht wurden, wenn

1. trotz bestehender Versicherungspflicht kein Versicherungsvertrag bestand,
2. nicht binnen sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadens eine zivilrechtlich haftpflichtige Person ermittelt werden konnte oder
3. das Kraftfahrzeug ohne Willen des Halters benutzt worden ist, wenn und soweit dieser gemäß dem § 6 des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes von der Haftung befreit ist.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 2 besteht der Entschädigungsanspruch auch dann, wenn nicht ermittelt werden konnte, ob es sich bei dem Kraftfahrzeug, das den Schaden verursacht hat, um ein nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug gehandelt hat.

Entwurf

§ 1. (1) Zur Erbringung von Leistungen nach diesem Bundesgesetz ist der Fachverband der Versicherungsunternehmungen verpflichtet.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Fachverband der Versicherungsunternehmungen hat gegen die Unternehmen, die das Haftpflichtrisiko für im Inland zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge versichern, Anspruch auf Ersatz der nach diesem Bundesgesetz zu erbringenden Leistungen und eines angemessenen Verwaltungsaufwands. Diese Versicherer sind zur Beitragsleistung in demjenigen Verhältnis verpflichtet, in dem ihr Prämienaufkommen aus der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge, die im Inland zum Verkehr zugelassen sind, zum gesamten Prämienaufkommen aller Versicherer aus dieser Versicherung steht.

§ 2. (1) Entschädigung im Sinn des § 1 Abs. 2 ist für die Schäden einer Person zu leisten, die im Inland durch ein nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen versicherungspflichtiges Fahrzeug verursacht wurden, wenn

1. trotz bestehender Versicherungspflicht kein Versicherungsvertrag bestand,
2. nicht binnen sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadens eine zivilrechtlich haftpflichtige Person ermittelt werden konnte oder
3. das Fahrzeug ohne Willen des Halters benutzt worden ist, wenn und soweit dieser gemäß dem § 6 des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes von der Haftung befreit ist.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 2 besteht der Entschädigungsanspruch auch dann, wenn nicht ermittelt werden konnte, ob es sich bei dem Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, um ein nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen versicherungspflichtiges Fahrzeug gehandelt hat.

Geltende Fassung

(3) Entschädigung ist insoweit zu leisten, als weder der zum Schadenersatz Verpflichtete noch eine andere Person, gegen die der Geschädigte einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz des Schadens hat, ihre Verbindlichkeit erfüllen, obwohl sie gemahnt worden sind.

§ 3. (1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben ausschließlich

1. Personen, die durch ein Schadenereignis im Sinn des § 2 Abs. 1 oder § 2 a eine Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen erlitten haben,
2. Hinterbliebene von durch ein solches Schadenereignis getöteten Personen.

(2) Anspruchsberechtigte Personen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses weder die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten, erwerben einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz nur insoweit, als sich dies aus dem Europäischen Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge oder aus einer anderen zwischenstaatlichen Vereinbarung ergibt.

(3) Personen, die zur Zeit des Schadenereignisses in einem Kraftfahrzeug befördert worden sind, auf das die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 zutreffen, und Hinterbliebene nach solchen Personen erwerben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 2.

§ 4. (1) Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet,

1. das Schadenereignis ohne unnötigen Aufschub der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu melden,
 2. das Schadenereignis innerhalb von drei Monaten nach seinem Eintritt dem Fachverband der Versicherungsunternehmungen anzugezeigen,
 3. ...
 4. ...
- (2) ...

Entwurf

(3) Der Fachverband der Versicherungsunternehmen kann einen Anspruch weder mit der Begründung ablehnen, ein Haftpflichtiger habe Ersatz zu leisten, noch mit der Behauptung, ein Haftpflichtversicherer habe einzutreten, wenn dieser seine Deckungspflicht bestreitet.

(4) Die Entschädigung umfaßt in allen Fällen des Abs. 1 Schäden durch Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder durch die Tötung einer Person, in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 auch solche durch Beschädigung einer Sache. Sachschäden sind jedoch nur zu ersetzen, soweit sie den Betrag von 3 000 S übersteigen.

§ 3. (1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben ausschließlich

1. Personen, die durch ein Schadenereignis im Sinn des § 2 Abs. 1 oder § 2 a eine Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen oder einen Sachschaden erlitten haben,
 2. unverändert
- (2) entfällt

(3) Personen, die zur Zeit des Schadenereignisses mit ihrem Willen in einem Fahrzeug befördert worden sind, erwerben keinen Entschädigungsanspruch, wenn sie wußten, daß auf dieses Fahrzeug die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 oder 3 zutreffen.

§ 4. (1) Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet,

1. Personenschäden ohne unnötigen Aufschub der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu melden,
 2. das Schadenereignis innerhalb von drei Monaten nach seinem Eintritt dem Fachverband der Versicherungsunternehmungen anzugezeigen,
 3. unverändert
 4. unverändert
- (2) unverändert

Geltende Fassung

§ 5. (1) Die Entschädigung hat ausschließlich durch einmalige Kapitalzahlung zu erfolgen.

(2) Schmerzengeld (§ 1325 ABGB) und Schadenersatz wegen Verunstaltung (§ 1326 ABGB) sind nicht zu leisten.

§ 6. (1) Werden für den Fall des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen der §§ 2 oder 2 a durch Versicherungsunternehmungen weitergehende Leistungen zugesagt, als sie nach diesem Bundesgesetz vorgesehen sind, so hat der Fachverband der Versicherungsunternehmungen die Erbringung solcher Leistungen auszulöben (§§ 860 bis 860 b ABGB). Die Pflicht der Versicherer gemäß dem § 1 Abs. 4 erstreckt sich in diesem Fall auch auf den Ersatz dieser weiteren Leistungen.

(2) ...

(3) ...

§ 7. Steht einer Person, die Leistungen nach diesem Bundesgesetz einschließlich solcher nach § 6 erhalten hat, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf den Fachverband der Versicherungsunternehmungen über, soweit dieser der anspruchsberechtigten Person den Schaden ersetzt hat.

Entwurf

§ 5. entfällt

§ 6. (1) Werden für den Fall des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen der §§ 2 oder 2 a durch Versicherungsunternehmungen weitergehende Leistungen zugesagt, als sie nach diesem Bundesgesetz vorgesehen sind, so hat der Fachverband der Versicherungsunternehmungen die Erbringung solcher Leistungen auszulöben (§§ 860 bis 860 b ABGB). Die Pflicht der Versicherer gemäß dem § 1 Abs. 4 erstreckt sich in diesem Fall auch auf den Ersatz dieser weiteren Leistungen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 7. Steht einer Person, die Leistungen nach diesem Bundesgesetz einschließlich solcher nach § 6 erhalten hat, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf den Fachverband der Versicherungsunternehmungen über, soweit dieser der anspruchsberechtigten Person den Schaden ersetzt hat.

§ 9. (1) § 1 Abs. 1 und 4, § 2, § 3 und § 4 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... und die Aufhebung des § 5 durch dieses Bundesgesetz treten zu demselben Zeitpunkt in Kraft wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Auf Unfälle, die sich vor dem Inkrafttreten ereignet haben, ist dieses Bundesgesetz ohne die Änderungen durch das im Abs. 1 genannte Bundesgesetz anzuwenden.